

Rechtssache C-336/19

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

18. April 2019

Vorlegendes Gericht:

Grondwettelijk Hof (Belgien)

Datum der Vorlageentscheidung:

4. April 2019

Kläger:

Centraal Israëlitisch Consistorie van België u. a.

Unie Moskeeën Antwerpen VZW

Islamitisch Offerfeest Antwerpen VZW

JG

KH

Executief van de Moslims van België u. a.

Coördinatie Comité van Joodse Organisaties van België. Section
belge du Congrès juif mondial et Congrès juif européen VZW u. a.

Intervenienten:

LI

Vlaamse regering

Waalse regering

Kosher Poultry BVBA u. a.

Global Action in the Interest of Animals VZW

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Das Ausgangsverfahren betrifft verschiedene Klagen auf Nichtigerklärung des Decreet van het Vlaamse Gewest van 7 juli 2017 houdende wijziging van de wet van 14 augustus 1986 betreffende de bescherming en het welzijn der dieren, wat de toegelande methodes voor het slachten van dieren betreft (Dekret der Flämischen Region vom 7. Juli 2017 zur Änderung des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere in Bezug auf die erlaubten Methoden für die Schlachtung von Tieren, im Folgenden auch: Dekret vom 7. Juli 2017), die von dem Centraal Israëlitisch Consistorie van België u. a., der vzw Unie Moskeeën Antwerpen, der vzw Islamitisch Offerfeest Antwerpen, JG, KH, der Executief van de Moslims van België u. a. und der vzw Coördinatie Comité van Joodse Organisaties van België. Section belge du Congrès juif mondial et Congrès juif européen u. a. erhoben worden sind.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Das Vorabentscheidungsersuchen bezieht sich auf die Frage, ob das Verbot der Schlachtung ohne Betäubung bei einer im Zusammenhang mit einem religiösen Ritus vorgenommenen Schlachtung und die Einführung eines alternativen Betäubungsverfahrens für eine solche Schlachtung im Sinne des Dekrets vom 7. Juli 2017 mit dem Recht der Union, insbesondere Art. 26 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, Art. 10 Abs. 1 (Religionsfreiheit), Art. 20 und 21 (Recht auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung) und Art. 22 (Vielfalt der Religionen) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vereinbar sind.

Das Ersuchen wird gemäß Art. 267 AEUV eingereicht.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 26 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung dahin auszulegen, dass es den Mitgliedstaaten erlaubt ist, in Abweichung von der in Art. 4 Abs. 4 dieser Verordnung geregelten Ausnahme und zum Zweck der Verbesserung des Wohlergehens der Tiere Vorschriften zu erlassen, wie sie in dem Decreet van het Vlaamse Gewest van 7 juli 2017 houdende wijziging van de wet van 14 augustus 1986 betreffende de bescherming en het welzijn der dieren, wat de toegelande methodes voor het slachten van dieren betreft (Dekret der Flämischen Region vom 7. Juli 2017 zur Änderung des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere in Bezug auf die erlaubten Methoden für die Schlachtung von Tieren) vorgesehen sind, die zum einen ein Verbot der Schlachtung von Tieren ohne Betäubung vorsehen, das auch für die im Rahmen eines religiösen Ritus vorgenommene Schlachtung gilt, und zum anderen ein alternatives Betäubungsverfahren für die im Rahmen eines religiösen Ritus

vorgenommene Schlachtung einführen, das so gestaltet ist, dass die Betäubung umkehrbar sein muss und den Tod des Tieres nicht herbeiführen darf?

2. Falls die erste Vorlagefrage zu bejahen ist: Verletzt Art. 26 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. c der vorgenannten Verordnung im Fall der Auslegung im Sinne der ersten Vorlagefrage Art. 10 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union?

3. Falls die erste Vorlagefrage zu bejahen ist: Verletzt Art. 26 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Art. 4 Abs. 4 der vorgenannten Verordnung im Fall der Auslegung im Sinne der ersten Vorlagefrage die Art. 20, 21 und 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, weil für Tiere, die speziellen Schlachtmethoden unterliegen, die durch bestimmte religiöse Riten vorgeschrieben sind, lediglich eine an Bedingungen geknüpfte Ausnahme von der Pflicht zur Betäubung des Tieres vorgesehen ist (Art. 4 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2), während für die Tötung von Tieren bei der Jagd, der Fischerei, bei kulturellen oder Sportveranstaltungen aus den in den Erwägungsgründen der Verordnung angegebenen Gründen Regelungen vorgesehen sind, nach denen diese Tätigkeiten nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen bzw. nicht der Pflicht zur Betäubung des Tieres bei der Tötung unterliegen (Art. 1 Abs. 1 Unterabs. 2 und Abs. 3)?

Angeführte unionsrechtliche und internationale Vorschriften

Art. 13, 26, 28 bis 36, 49, 56 bis 62 und 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Art. 4 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union

Art. 10, 12, 15, 16, 20, 21, 22 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta)

4., 11., 14., 15., 16., 18. und 20. Erwägungsgrund sowie Art. 1, 2, 3, 4, 7, 18, 20, 21 und 26 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (ABl. 2009, L 303, S. 1, im Folgenden: Verordnung Nr. 1099/2009)

Art. 8, 9, 11 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention

Art. 2, 18, 26 und 27 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte

Art. 18 und 27 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Art. 15 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Angeführte nationale Vorschriften

Art. 10, 11, 19, 21, 23 und 27 der Grondwet (Verfassung Belgiens)

Art. 3, 14 bis, 15, 16, 36 und 45 ter der Wet van 14 augustus 1986 betreffende de bescherming en het welzijn der dieren (Gesetz vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere) (B. S. [Belgisches Staatsblatt] vom 3.12.1986, S. 16382)

Art. 1, 3, 4, 5 und 6 des Decreet van het Vlaamse Gewest van 7 juli 2017 houdende wijziging van de wet van 14 augustus 1986 betreffende de bescherming en het welzijn der dieren, wat de toegelaten methodes voor het slachten van dieren betreft (Dekret der Flämischen Region vom 7. Juli 2017 zur Änderung des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere in Bezug auf die erlaubten Methoden für die Schlachtung von Tieren) (B. S. vom 18.7.2017, S. 73317)

Decreet van het Waalse Gewest van 18 mei 2017 tot wijziging van de artikelen 3, 15 en 16 en tot invoeging van een artikel 45 ter in de wet van 14 augustus 1986 betreffende de bescherming en het welzijn der dieren (Dekret der Wallonischen Region vom 18. Mai 2017 zur Änderung der Art. 3, 15 und 16 und zur Einfügung eines Art. 45 ter in das Gesetz vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere) (B. S. vom 1.6.2017, S. 60638)

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Am 7. Juli 2017 erließ das Vlaams Gewest (Flämische Region) das fragliche Dekret. Dieses Dekret führt ein grundsätzliches Verbot der betäubungslosen Schlachtung von Wirbeltieren ein, auch wenn die Schlachtung im Rahmen eines religiösen Ritus vorgenommen wird. Ferner legt das Dekret fest, dass das Betäubungsverfahren bei rituellen Schlachtungen umkehrbar sein muss und den Tod des Tieres nicht herbeiführen darf.
- 2 Im Januar 2018 erhoben die Kläger beim Grondwettelijk Hof (Verfassungsgerichtshof Belgiens) Nichtigkeitsklagen gegen das Dekret vom 7. Juli 2017.
- 3 LI, die Vlaamse regering (Flämische Regierung), die Waalse regering (Wallonische Regierung) und die bvba Kosher Poultry u. a. sind Intervenienten in diesem Verfahren.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 4 Zur Begründung ihrer Nichtigkeitsklagen machen die Kläger im Wesentlichen einen Verstoß geltend gegen:

(1) die Verordnung Nr. 1099/2009 in Verbindung mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, weil den jüdischen und den islamischen Gläubigen die in Art. 4 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1099/2009 geregelte Garantie entzogen werde, nach der rituelle Schlachtungen nicht von der Bedingung der vorherigen Betäubung abhängig gemacht werden könnten, und weil das Dekret vom 7. Juli 2017 der Kommission entgegen Art. 26 Abs. 2 dieser Verordnung nicht rechtzeitig zur Kenntnis gebracht worden sei,

(2) die Religionsfreiheit, weil es den jüdischen und den islamischen Gläubigen unmöglich gemacht werde, einerseits Tiere entsprechend den Vorschriften ihrer Religion zu schlachten und andererseits Fleisch zu erwerben, das von Tieren stamme, die entsprechend diesen religiösen Vorschriften geschlachtet worden seien,

(3) den Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat, weil die Bestimmungen des Dekrets vom 7. Juli 2017 festlegten, auf welche Weise ein religiöser Ritus auszuführen sei,

(4) das Recht auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit, die Unternehmensfreiheit und den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr, weil es den religiösen Schlachtern unmöglich gemacht werde, ihren Beruf auszuüben, weil es den Metzgern und Metzgereien unmöglich gemacht werde, ihren Kunden Fleisch anzubieten, bei dem sie garantieren könnten, dass es von Tieren stamme, die entsprechend den religiösen Vorschriften geschlachtet worden seien, und weil der Wettbewerb zwischen den Schlachthöfen im Vlaams Gewest und den Schlachthöfen im Brussels Hoofdstedelijk Gewest (Region Brüssel-Hauptstadt) oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, wo die Schlachtung von Tieren ohne Betäubung erlaubt sei, gestört werde,

(5) den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, weil

- die jüdischen und die islamischen Gläubigen ohne sachliche Rechtfertigung gleich behandelt würden wie Personen, die keinen spezifischen, durch eine Religion vorgeschriebenen Lebensmittelvorschriften unterlägen,
- die Personen, die Tiere bei der Jagd oder der Fischerei oder bei der Schädlingsbekämpfung töteten, und die Personen, die Tiere nach besonderen, von einem religiösen Ritus vorgeschriebenen Schlachtmethoden töteten, ohne sachliche Rechtfertigung unterschiedlich behandelt würden, und
- die jüdischen Gläubigen einerseits sowie die islamischen Gläubigen andererseits ohne sachliche Rechtfertigung gleichbehandelt würden.

5 In Erwiderung auf die Argumente der Kläger tragen die Vlaamse regering und die Waalse regering Folgendes vor:

(1) Die Vlaamse regering ist der Ansicht, dass Art. 26 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1099/2009 ausdrücklich regle, dass die Mitgliedstaaten nationale Vorschriften

erlassen könnten, mit denen ein umfassenderer Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung sichergestellt werden soll, u. a. in Bezug auf rituelle Schlachtungen. Das Unionsrecht garantiere mit anderen Worten nicht, dass rituelle Schlachtungen der Verpflichtung zur vorherigen Betäubung nicht unterworfen werden könnten. Die Waalse regering vertritt den Standpunkt, dass die Kläger Art. 26 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1099/2009 mit ihrer Argumentation jede Bedeutung nähmen.

(2) Die Vlaamse regering macht geltend, dass sich der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entnehmen lasse, dass die Religionsfreiheit nicht das Recht beinhalte, ein Tier nach religiösen Vorschriften selbst zu schlachten (EGMR, Urteil vom 27. Juni 2000, Cha'are Shalom Ve Tsedek gegen Frankreich, CE:ECHR:2000:0627JUD002741795). Ferner ist sie der Auffassung, dass das Verbot der Schlachtung ohne Betäubung, sofern ein Eingriff in die Religionsfreiheit vorliege, in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich sei, auf einem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis beruhe und im Verhältnis zu den verfolgten Zielen stehe. Die Waalse regering weist darauf hin, dass mit den angefochtenen Bestimmungen ein legitimes Ziel verfolgt werde, nämlich die Verbesserung des Wohlergehens der Tiere.

(3) Nach Ansicht der Vlaamse regering hindert die Freiheit der religiösen Organisation den Staat nicht daran, bei der Organisation der hoheitlichen Aufgaben in die Ausübung des Gottesdienstes einzugreifen, sofern sich dies mit der religiösen Harmonie und Toleranz vereinbaren lasse. Die Waalse regering vertritt den Standpunkt, dass der Dekretgeber auf keinerlei Weise beabsichtigt habe, religiöse Riten und Bräuche einer bestimmten Religion zu beurteilen.

(4) Der Vlaamse regering zufolge führt das allgemeine Verbot der betäubungslosen Schlachtung von Tieren nicht zu einer Einschränkung des Rechts auf Arbeit. Sofern eine solche Einschränkung vorliegen sollte, sei diese durch das Ziel gerechtfertigt, Tiere von jedem vermeidbaren Leiden bei der Schlachtung zu verschonen. Die Waalse regering ist der Auffassung, dass nicht nachgewiesen sei, dass die als Schlachter tätigen Kläger ihre wirtschaftliche Existenz verlieren würden, weil in den betreffenden Vorschriften kein Kriterium enthalten sei, dass auf der Nationalität oder dem Herkunftsland beruhe, und weil das verfolgte Ziel des Wohlergehens der Tiere ausdrücklich in Art. 13 AEUV genannt sei. Außerdem könnten Beschränkungen des freien Warenverkehrs aufgrund von zwingenden Erfordernissen wie dem Schutz der Umwelt gerechtfertigt sein.

(5) Nach Auffassung der Vlaamse regering liegt keine Diskriminierung vor. Wenn dies doch der Fall sein sollte, sei der Umstand, dass das Dekret vom 7. Juli 2017 keine Unterscheidung zwischen den Angehörigen der jüdischen Religion und Personen, die keinen spezifischen Lebensmittelvorschriften unterlägen, vornehme, sachlich gerechtfertigt, weil zahlreiche wissenschaftliche Studien nachgewiesen hätten, dass das Schlachten von Tieren ohne vorherige Betäubung eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Wohlergehens der Tiere zur Folge habe. Bezüglich der unterschiedlichen Behandlung gegenüber Jagd-, Fischerei- und Schädlingsbekämpfungstätigkeiten vertritt sie den Standpunkt, dass solche

Tätigkeiten sich nicht mit denen der Kläger vergleichen ließen, da es angesichts der Art solcher Tätigkeiten nicht möglich sei, der Pflicht zur vorherigen Betäubung zu entsprechen.

Auf das Argument, dass die jüdischen und die islamischen Gläubigen diskriminiert würden, entgegnet die Waalse regering, dass die angefochtenen Vorschriften dazu geeignet seien, das verfolgte Ziel des Wohlergehens der Tiere zu erreichen, und dass die von den Klägern angeführte unterschiedliche Behandlung sachlich gerechtfertigt sei. Nach ihrer Ansicht unterscheidet sich in Bezug auf die unterschiedliche Behandlung gegenüber Jagd-, Fischerei- und Schädlingsbekämpfungstätigkeiten der Kontext von dem im Zusammenhang mit der Schlachtung von Tieren.

- 6 LI vertritt im Wesentlichen den Standpunkt, dass das angefochtene Dekret die Religionsfreiheit nicht verletze, weil der jüdische Glaube es nicht verbiete, Tiere unter Betäubung zu schlachten. Darüber hinaus sei eine etwaige Ungleichbehandlung zwischen dem Töten von Tieren bei der Jagd und der Fischerei einerseits und dem Schlachten nach religiösen Riten andererseits gerechtfertigt, weil im ersteren Fall keine Möglichkeit bestehe, das Tier vorher zu betäuben.
- 7 Die vzw Global Action in the Interest of Animals ist der Auffassung, dass das angefochtene Dekret den Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat nicht verletze, die Religionsfreiheit achte und im Verhältnis zum verfolgten Ziel stehe, nämlich Tiere von vermeidbarem Leiden und Schmerz zu verschonen.
- 8 Die byba Kosher Poultry u. a. betonen, dass das Schlachten von Tieren nach den jüdischen Religionsvorschriften im Vergleich zu den gewöhnlichen Schlachtmethoden tierfreundlicher sei. Ferner habe die in der Verordnung Nr. 1099/2009 geregelte Ausnahme von der Verpflichtung zum Schlachten unter Betäubung zum Ziel, dafür zu sorgen, dass die Religionsfreiheit geachtet werde.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

Frage 1

- 9 Art. 3 des Dekrets vom 7. Juli 2017 schreibt vor, dass ein Wirbeltier nur nach vorheriger Betäubung getötet werden darf. Ausnahmeregelungen gelten bei höherer Gewalt, der Jagd, der Fischerei und der Schädlingsbekämpfung. Diese Vorschrift sieht ebenso vor, dass die Betäubung umkehrbar sein muss und nicht den Tod des Tieres zur Folge haben darf, wenn dieses nach speziellen, von einem religiösen Ritus vorgeschriebenen Methoden geschlachtet wird. Das Dekret vom 7. Juli 2017 legt mit anderen Worten ein Verbot der rituellen Schlachtung ohne Betäubung fest.
- 10 Auch das Unionsrecht sieht Beschränkungen hinsichtlich Schlachtungen vor. So besteht gemäß der Verordnung Nr. 1099/2009 bei einer Schlachtung grundsätzlich

die Verpflichtung, die betreffenden Tiere zu betäuben. Diese Verpflichtung ist in Art. 4 Abs. 1 dieser Verordnung geregelt, der festlegt, dass „Tiere ... nur nach einer Betäubung im Einklang mit den Verfahren und den speziellen Anforderungen in Bezug auf die Anwendung dieser Verfahren gemäß Anhang I getötet [werden]“. Rituelle Schlachtungen ohne vorherige Betäubung sind aufgrund einer Ausnahmeregelung erlaubt. Art. 4 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1099/2009 bestimmt nämlich, dass für Tiere, die speziellen Schlachtmethoden unterliegen, die durch bestimmte religiöse Riten vorgeschrieben sind, die Anforderungen gemäß Art. 4 Abs. 1 dieser Verordnung nicht gelten, sofern die Schlachtung in einem Schlachthof erfolgt. Diese Ausnahme beruht auf der Religionsfreiheit, die durch die Charta garantiert wird.

- 11 Das vorliegende Gericht weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten nach Art. 26 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 1099/2009 über einen gewissen Ermessensspielraum verfügen, um nationale Vorschriften im Bereich der rituellen Schlachtungen zu erlassen, mit denen ein umfassenderer Schutz von Tieren als in der genannten Verordnung vorgesehen sichergestellt werden soll. Art. 26 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung Nr. 1099/2009 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die entsprechenden nationalen Vorschriften der Kommission mitteilen, was nach Ansicht des vorlegenden Gerichts erfolgt ist.
- 12 Mit seiner ersten Vorabentscheidungsfrage möchte das vorliegende Gericht vom Gerichtshof im Grunde erfahren, ob die in der Verordnung Nr. 1099/2009 enthaltene Befugnis der Mitgliedstaaten, einen umfassenderen Tierschutz vorzuschreiben, dahin ausgelegt werden kann, dass die Mitgliedstaaten ein allgemeines Verbot der Schlachtung ohne Betäubung im Sinne des flämischen Dekrets einführen dürfen. Eine mögliche Auslegung wäre nämlich – wie einige Kläger anführen –, dass die Mitgliedstaaten Art. 26 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 1099/2009 nicht anwenden können, um die in Art. 4 Abs. 4 dieser Verordnung verfasste Ausnahme von der Verpflichtung zur Schlachtung unter Betäubung auszuhöhlen.

Frage 2

- 13 Mit seiner zweiten Vorlagefrage möchte das vorliegende Gericht erfahren, ob, falls die erste Frage zu bejahen ist, Art. 26 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. c der vorgenannten Verordnung im Fall der Auslegung im Sinne der ersten Frage gegen Art. 10 Abs. 1 der Charta, nach dem jede Person das Recht auf Religionsfreiheit hat, verstößt.
- 14 Das vorliegende Gericht weist zunächst darauf hin, dass der in Art. 4 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1099/2009 vorgesehene Ausnahme von der grundsätzlichen Pflicht zur Betäubung des Tieres vor der Schlachtung die Religionsfreiheit im Sinne von Art. 10 Abs. 1 der Charta zugrunde liegt.
- 15 Nach Auffassung des vorlegenden Gerichts können die Mitgliedstaaten gleichwohl von der vorgenannten Ausnahme abweichen. Art. 26 Abs. 2

Unterabs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 1099/2009 erlaubt es den Mitgliedstaaten nämlich, im Zusammenhang mit der Verbesserung des Wohlergehens der Tiere von der in Art. 4 Abs. 4 dieser Verordnung vorgesehenen Regelung abzuweichen. Dabei sind keine Grenzen festgelegt, innerhalb derer sich die Mitgliedstaaten bewegen müssen.

- 16 Das vorliegende Gericht macht darauf aufmerksam, dass sich folglich die Frage stellt, ob Art. 26 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 1099/2009 dahin ausgelegt werden kann, dass die Mitgliedstaaten nationale Vorschriften im Sinne der Vorschriften im angefochtenen Dekret erlassen können, und ob diese Vorschrift sich bei einer solchen Auslegung mit der in Art. 10 Abs. 1 der Charta garantierten Religionsfreiheit vereinbaren lässt.

Frage 3

- 17 Verschiedene Kläger führen aus, dass Art. 26 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 1099/2009 nicht mit dem in Art. 20 und 21 der Charta gewährleisteten Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung und der in Art. 22 der Charta garantierten Vielfalt der Religionen vereinbar sei, wenn diese Vorschrift dahin ausgelegt werde, dass es den Mitgliedstaaten erlaubt sei, Maßnahmen im Sinne des angefochtenen Dekrets zu ergreifen.
- 18 Das vorliegende Gericht betont, dass die Verordnung Nr. 1099/2009 lediglich eine an Bedingungen geknüpfte Ausnahme von der Pflicht der vorherigen Betäubung bei der Tötung von Tieren nach rituellen Schlachtmethoden vorsieht (Art. 4 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1099/2009), während das Töten von Tieren bei der Jagd, der Fischerei und bei kulturellen oder Sportveranstaltungen vollständig von dieser Pflicht befreit ist (Art. 1 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1099/2009).
- 19 Das vorliegende Gericht möchte in dem Zusammenhang wissen, ob, falls die erste Vorlagefrage zu bejahen ist, Art. 26 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Art. 4 Abs. 4 der Verordnung Nr. 1099/2009 gegen die Art. 20 bis 22 der Charta verstößt. Es stellt sich mit anderen Worten die Frage, ob die Verordnung in dem Fall zu einer nicht gerechtfertigten Diskriminierung führt, weil die Mitgliedstaaten die Ausnahme für rituelle Schlachtungen begrenzen können, während hingegen das betäubungslose Töten von Tieren bei der Jagd, der Fischerei und bei kulturellen oder Sportveranstaltungen erlaubt ist.